

Endgültige Bedingungen

2,10% BKS Bank Nachrangige Obligation 2022-2032/1

AT0000A2VE28

begeben unter dem

EUR 200 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 400 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 18.06.2021

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 18.06.2021, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis 18.06.2022. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.bks.at> zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Folgende Emission wurde inkorporiert:

AT0000A2NPT7 0,75% BKS Bank Obligation 2021-2030/1

Die Endgültigen Bedingungen zu dieser Emission sind zu finden unter:

<https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen>

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftsstunden zur Verfügung gestellt.

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.bks.at/> unter den Menüpunkten „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte und Veröffentlichungen“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Nichtdividendenwerte ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die

Zielmarktbeurteilung des Konzeptors berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertrieber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzeptors) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers gemäß MiFID II.

Teil I.: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen (die „**Bedingungen**“) sind wie nachfolgend aufgeführt.

2,10% BKS Bank Nachrangige Obligation 2022-2032/1
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A2VE28

begeben unter dem EUR 200 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 400 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 18.06.2021 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- 1) Die 2,10% BKS Bank Nachrangige Obligation 2022-2032/1 (die „Nichtdividendenwerte“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission ab 14.02.2022 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- 2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 10.000.000,--. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- 3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,-- begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine physische veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

§ 4 Erstausgabepreis / Ausgabepreise, Erstvalutatag

- 1) Der Erstausgabepreis beträgt 100,00% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der

Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt und auf der Homepage der Emittentin [www. bks.at](http://www.bks.at) unter „Anlegen“ / „Anleihen“ / „Neuemissionen – Angebote“ mit dem maßgeblichen Produktinformationsblatt veröffentlicht werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 07.03.2022 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

Die Nichtdividendenwerte werden mit 2,10% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 07.03. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 07.03.2023, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der 07.03.2032. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 07.03.2022 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

(i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (actual / actual ICMA).

Fällt der Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinstermin nicht verschoben.

Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.

Bankarbeitstag für die Zinszahlungen ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 07.03.2022 und endet spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin mit Ablauf des 06.03.2032. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 07.03.2032 („Fälligkeitstermin“) zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 7 Börseneinführung

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin und der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt einmalig.

Die Nichtdividendenwerte werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 20 Bankarbeitstagen gekündigt.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle ist die BKS Bank AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte

wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die BKS Bank AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückkauf

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen wenn (i) dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt und im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

TEIL II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite	<input checked="" type="radio"/> 2,10% p.a. (bezogen auf den Erstausgabepreis von 100% und unter der Voraussetzung, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt) <input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt <input type="radio"/> keine Verzinsung, Angabe entfällt
Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA). Die Rendite errechnet sich aus den Faktoren Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungskurs.
Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung	07.03.2022
Emissionspreis der Nichtdividendenwerte	Der Erstausgabepreis beträgt 100,00% vom Nominale.
Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage	<input type="radio"/> [Name, Anschrift <i>einfügen</i>] <input type="radio"/> [Beschreibung der Zusage <i>einfügen</i>]
Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.	Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung des BKS Basisprospektes 2021 der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 18.06.2021. Neuemission gemäß Rahmenbeschluss des Aufsichtsrates vom 01.12.2021.
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Öffentliches Angebot in Österreich
Angebotsverfahren	<input checked="" type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat [<i>einfügen</i>]

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:

für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes

Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Gültigkeit des Basisprospektes oder des/der nachfolgenden Prospekt(s)(e).

Prospektkonformes (einschließlich Endgültige Bedingungen) öffentliches Angebot innerhalb der definierten Angebotsfrist.

Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

kein Mindestzeichnungsbetrag

kein Höchstzeichnungsbetrag

Mindestzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] [Betrag]

Höchstzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] [Betrag]

Mindestens zu zeichnende Nichtdividendenwerte: [Anzahl]

Höchstens zu zeichnende Nichtdividendenwerte: [Anzahl]

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.

Teileinzahlungen:

keine Teileinzahlungen

Teileinzahlungen („Partly Paid“),
Modus: [Modus]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Nicht anwendbar

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- bindende Zusage durch [einfügen]
- nicht bindende Zusage durch [einfügen]

[Name und Anschrift der Banken]

[Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

[Datum]

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

Nicht anwendbar

An der Emission beteiligte Berater:

Nicht anwendbar

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht anwendbar

Interessen natürlicher und juristischer

Nicht anwendbar

Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen.

Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel.

Geschätzter Nettoerlös:

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

Verwendung des Nettoemissionserlöses:

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die genannten Gattungen von Wertpapieren.

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin.

Die Nichtdividendenwerte können auch von den Finanzintermediären platziert werden die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten.

Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der langfristigen Liquidität der Emittentin.

[Andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen]

EUR 9.997.500

EUR 2.500

[spezifischen Zweck der Emission einfügen]

AT0000A2VE28

Kundenkategorie: Privatkunde, Professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei

Kenntnisse und / oder Erfahrungen: Kunde mit erweiterten Kenntnissen.

Finanzielle Verhältnisse inkl. Verlusttragfähigkeit: Der Anleger kann Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen.

Risiko-/Renditeprofil: Stufe 6 (risiko-orientiert)

Anlageziele: spezifische Altersvorsorge, allgemeine Vermögensbildung, überproportionale Teilnahme an Marktchancen

Anlagehorizont: langfristig

Vertriebsweg: Beratungsfreies Geschäft, Anlageberatung

Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [•]

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 1

**Zusammenfassung der Emission für
2,10% BKS Bank Nachrangige Obligation 2022-2032/1**

vom 01.02.2022

begeben unter dem EUR 200 Mio. (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 400 Mio.) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 18.06.2021 der BKS Bank AG

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	2,10% BKS Bank Nachrangige Obligation 2022-2032/1 ISIN: AT0000A2VE28
Emittentin	BKS Bank AG LEI: 529900B9P29R8W03IX88 Kontaktdaten: St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43 (0) 463 5858
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel.: +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	18.06.2021
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) ist als Einleitung zum Basisprospekt vom 18.06.2021 in der gegebenenfalls durch Nachträge geänderten Fassung (der „Prospekt“) in Bezug auf das Angebotsprogramm der BKS Bank AG (die „Emittentin“) zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die betreffenden Nichtdividendenwerte zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes, d.h. einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge zum Prospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes in die Nichtdividendenwerte angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Falls vor Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Verweisdokumentation und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	

Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin			
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?				
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 91810s beim Landesgericht Klagenfurt als zuständiges Firmenbuchgericht. Die Rechtsträger-Kennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900B9P29R8W03IX88. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.				
Haupttätigkeiten der Emittentin				
Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank im Rahmen ihrer Konzession an, mit dem Ziel, den Kunden ein umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.				
Hauptanteilseigner der Emittentin				
Zum Datum des Prospekts hielt die UniCredit Gruppe 29,8% der Kapitalanteile der Emittentin, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Tochtergesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hielt 19,2%, die BTV 18,9%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,4% der Anteile. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hielt 1,3% und auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfielen 3,0% der Kapitalanteile, weitere 20,4% der Anteile befanden sich im Streubesitz.				
Identität der Hauptgeschäftsführer				
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin zum Datum des Prospekts sind Dr. Herta Stockbauer, Mag. Dieter Krassnitzer und Mag. Alexander Novak. Mit Wirkung zum 01.07.2021 wurde Mag. Nikolaus Juhász in den Vorstand bestellt. Der Vorstand der Emittentin besteht nunmehr aus vier Mitgliedern.				
Identität der Abschlussprüfer				
KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Klagenfurt, Krassnigstraße 26, 9020 Klagenfurt.				
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?				
ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)		Konzernabschlüsse (geprüft)	
	31.03.2021	31.03.2020	2020	2019
Zinsüberschuss	32,9	34,9	135,6	135,8
Risikovorsorgen	-6,2	-6,3	-25,0	-18,6
Provisionsüberschuss	16,8	16,9	64,3	58,2
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	2,4	-6,4	4,5	3,7

Handelsergebnis	0,0	0,6	2,2	1,2
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	7,4	-0,3	30,9	45,9
Verwaltungsaufwand	-32,7	-30,0	-123,2	-121,0
Periodenüberschuss vor Steuern bzw. Jahresüberschuss vor Steuern	14,1	4,9	84,9	103,1
Periodenüberschuss bzw. Jahresüberschuss nach Steuern	10,9	2,5	74,8	92,9
Ergebnis je Aktie	0,06	0,2	1,7	2,2

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2020, 2019 und ungeprüfter Zwischenbericht vom 31.03.2021 der Emittentin)

BILANZ (in Mio, EUR)	Zwischenbericht (ungeprüft)		Konzernabschlüsse (geprüft)		Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses („SREP“)
	31.03.2021	31.03.2020	2020	2019	
Bilanzsumme	9.868,3	9.246,2	9.856,5	8.857,6	-
Verbriefte Verbindlichkeiten	657,3	667,1	647,5	623,8	-
Nachrangkapital	236,7	246,5	209,6	230,6	-
Forderungen an Kunden	6.753,0	6.407,0	6.657,3	6.378,8	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.681	5.977,5	6.542,2	5.814,0	-
Eigenkapital insgesamt	1.378,6	1.297,3	1.362,7	1.301,5	-
harte Kernkapitalquote (CET1)	11,6%	11,5%	11,8%	11,6%	5,5%
Gesamtkapitalquote	16,3%	16,2%	16,2%	16,2%	9,7%

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2020, 2019 und ungeprüfter Zwischenbericht 31.03.2021 der Emittentin)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- oder am Kapitalmarkt
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld und pandemische Entwicklungen zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen

Risiken in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen:

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen
- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Nichtdividendenwerte werden über die gesamte Laufzeit mit einem fixen Zinssatz verzinst. Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde vertreten. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

ISIN: AT0000A2VE28

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Nichtdividendenwerte, Laufzeit

Die Nichtdividendenwerte lauten auf EUR und werden im Nominale von je EUR 1.000,-- begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 10.000.000. Die Nichtdividendenwerte haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 07.03.2032 endet (der „Fälligkeitstermin“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Zinszahlungen unter den Nichtdividendenwerten:

Die Nichtdividendenwerte werden mit 2,10% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 07.03. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 07.03.2023. Der letzte Zinstermin ist der 07.03.2032.

Rückzahlung der Nichtdividendenwerte:

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am Fälligkeitstermin zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung in Folge einer außerordentlichen Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen:

Die Emittentin kann diese Nichtdividendenwerte vorzeitig aus bestimmten gesetzlich geregelten Gründen und nur mit Genehmigung der FMA kündigen. Aufsichtsrechtlich können die Nichtdividendenwerte dann gekündigt werden, wenn sich ihre Einstufung als Eigenmittel ändert (das heißt, dass zukünftig diese Wertpapiere als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft oder sie als Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen werden würden).

Die Emittentin muss der FMA mit dem Antrag auf Genehmigung der Kündigung hinreichend nachweisen, dass nach der Rückzahlung dieser Nichtdividendenwerte die Eigenmittel der Emittentin weiterhin die gesetzlichen Vorgaben in Hinblick auf ihre Qualität und Höhe erfüllen.

Die Kündigungsfrist beträgt 20 Bankarbeitstage. Die Rückzahlung erfolgt mit dem Rückzahlungstermin. Die bis zum Rückzahlungstermin anfallenden Stückzinsen werden ausbezahlt.

Rang der Wertpapiere

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

„CRR“ bezeichnet die Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen
- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin
- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten
- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorzugte Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern.
- Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Abschnitt D	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?	
<p>Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als eine Daueremission von der Emittentin begeben. Die Inhaber können die Nichtdividendenwerte ab 14.02.2022 zeichnen. Die Zeichnungsfrist für diese Daueremission wird spätestens einen Tag vor der Fälligkeit, dh am 06.03.2032 geschlossen. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist für diese Emission jederzeit vorzeitig beenden.</p> <p>Die Einladung zur Zeichnung der Wertpapiere erfolgt durch die Emittentin. Die Wertpapiere werden in Österreich öffentlich angeboten.</p>	
Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	
<p>Dem Anleger werden bei Kauf keine weiteren Kosten über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt.</p>	
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	
<p>Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse</p> <p>Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.</p> <p>Die Emittentin schätzt die Nettoerlöse aus dieser Emission auf die Gesamtsumme der Emission in der Höhe von EUR 10.000.000 abzüglich Gesamtkosten in Höhe von EUR 2.500.</p>	
Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?	
<p>Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.</p>	
Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot	
<p>Die BKS Bank AG hat ein Interesse daran, dass Kunden von ihr emittierte nachrangige Nichtdividendenwerte erwerben. Dieses Interesse besteht insbesondere auch aufgrund einer möglichen gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht des Investors sowie in der möglichen Erhöhung der Eigenmittelquote der Emittentin.</p>	